

Infoblatt: mögliches Waldreservat – Bergschaft Itramen & Wärgistal

Was ist ein Sonderwaldreservat?

In Sonderwaldreservaten wird der Wald für eine Dauer von fünfzig Jahren gezielt gepflegt, um die Biodiversität zu fördern. Die Ziele und Massnahmen werden mittels Bewirtschaftungsverträgen mit den Waldbesitzenden definiert.

Folgen für die Bergschaften: die Wälder können langfristig gepflegt und gewinnbringend genutzt werden.

Gemäss Beschlüssen der Vorstände der Bergschaften (Dezember 2023) wird am **Einig (April 2024)** über **das Eintreten in Vertragsverhandlungen** für ein mögliches Waldreservat abgestimmt.

Das heisst: **Ja, wir wollen verhandeln oder Nein, passt für uns nicht!**

Das Eintreten in die Vertragsverhandlungen wird mit einer **Absichtserklärung** bezeugt.

Zusammenfassung Inhalt Absichtserklärung

Vertragsparteien:

- Bergschaft Itramen, Bergschaft Wärgistal (separate Verträge für beide Bergschaften)
- Kanton Bern, Waldabteilung Alpen

Gegenstand:

Mit der Absichtserklärung verpflichten sich die Parteien, im bezeichneten Perimeter ein Waldreservat (Sonderwaldreservat: Reservat mit Bewirtschaftung) einzurichten.

Vorbehalten bleiben:

- die Ablehnung des Reservatvertrages durch die Eigentümersversammlung (Einig)
- wesentliche Änderungen der Ausgangslage
- Erkenntnisse nach der öffentlichen Auflage.
- Ablauf der Gültigkeitsdauer der Absichtserklärung

Voraussetzungen, Vorbehalte und Abmachungen:

- **Forstschutzmassnahmen** sind möglich und werden wie bisher unterstützt.
- **Infrastrukturanlagen** (z.B. Gebäude, Erschliessungen, touristische Anlagen, Wasserversorgung o.ä.): Sicherheits- und Unterhaltsmassnahmen sind weiterhin erlaubt. Der **Aus- und Neubau von Anlagen ist weiterhin baubewilligungspflichtig. Die waldrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig vom Reservat!**
- **Losholz, Reparationsholz, Hüttenholz:** wie bisher möglich

- **Alpwirtschaft:** wie bisher möglich, keine zusätzliche Auszäunungspflicht, Weidepflege weiterhin möglich (Schwenten), Offenhalten von Zügelwege ist erlaubt.
- **Jagd:** keine Auswirkungen auf die Jagd
- **Sammeln von Pilzen und Beeren:** keine zusätzlichen Einschränkungen

Perimeter:

Die Bergschaft kann den verhandelbaren Perimeter selbst bestimmen! Der Perimeter umfasst **nur ausgewiesener Wald!** (Siehe Beispiele auf der HP: www.gemeinde-grindelwald.ch /Forst /Forstrevier

Anmerkung:

Um eine Verschärfung der Rechtsprechung in einem Waldreservat auszuschliessen, sind folgende Abklärungen bei der Rechtsabteilung des AWN (Amt für Wald und Naturgefahren des Kanton Bern gemacht worden.

Ausschlaggebend für die Abklärungen waren die Diskussionen mit den Bergschaftern, die ihre Bedenken äusserten.

Anbei ist ein Ausschnitt des **Mailverkehrs zwischen Yvonne Allemann, Verantwortliche Biodiversität und der Rechtsabteilung des AWN** (Amt für Wald und Naturgefahren des Kanton Bern):

Yvonne: Im Waldreservat Grünenbergpass war der Vorbehalt folgendermassen formuliert:
«Der Aus- oder Neubau von Anlagen (wie Erschliessungswege, Unterstände etc. sowie touristischen Einrichtungen) ist unabhängig vom Waldreservat in jedem Fall baubewilligungspflichtig.»

Ich befürchte aber, dass diese Formulierung den zwei grossen Waldbesitzern und den Jungfraubahnen zu wenig weit geht.

Rechtsabteilung: Grundsätzlich beurteilen wir im Waldrecht, ob die Waldfunktionen gem. Art. 1 WaG durch eine Anlage eingeschränkt werden. Unabhängig vom Reservat hat der Itramewald eine ökologische Funktion; bei einem allfälligen Vorhaben würden wir beurteilen, ob die Naturwerte massgeblich beeinträchtigt würden. Deshalb würden wir die Formulierung folgendermassen anpassen:

«Der Aus- oder Neubau von Anlagen ist weiterhin baubewilligungspflichtig. Die waldrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig vom Waldreservat.»

Umgang anderer Ämter mit Reservatsvertrag

Der **RWP (Regionaler Waldplan)** gibt uns in dieser Angelegenheit wohl am meisten Sicherheit. Wir könnten für den Itramewald mindestens Koordinationsbedarf (Biodiversität und Erholungsfunktion) festsetzen, idealerweise überlagern wir **Erholungsfunktion im Bereich der bestehenden touristischen Anlagen / Wege etc.**

In Bezug auf **Behördenverbindlichkeit** liegt eine Abklärung seitens RD GS (Rechtsdienst des Generalsekretariat des Kanton Bern) vor, die besagt, dass die Behördenverbindlichkeit im RWP nicht durch Ämter übersteuert werden kann.

Art. 3 Gegenstand

- ¹Mit der vorliegenden Absichtserklärung verpflichten sich die Parteien, im bezeichneten Perimeter ein Waldreservat (Sonderwaldreservat) einzurichten. Vorbehalten bleiben:
- die Ablehnung des Reservatsvertrages durch die Eigentümerversammlung,
 - wesentliche Änderungen der Ausgangssituation sowie Erkenntnisse nach der öffentlichen Auflage.

Absichtserklärung über die Errichtung eines Waldreservates (Sonderwaldreservat) Ittramen/Wärgistal in der Gemeinde Grindelwald¹

Zwischen und

dem Kanton Bern, vertreten durch die Waldabteilung Alpen Schlossgasse 6 3752 Wimmis nachfolgend Waldabteilung genannt

als Grundeigentümerin der Parzelle XY der Gemeinde Grindelwald

Grundeigentümerin Bergschaft Ittramen Bergschaft Wärgistal je eine separate Absichtserklärung

¹Für das Erreichen der Reservatsziele ist folgender, ökologischer Beitrag an die Grundeigentümerin vorzusehen:

Parzellen Nr.	Waldfläche (provisorisch) XY ha	Ansatz (provisorisch) CHF XY - pro ha	Beitrag (provisorisch) CHF XY - (gerundet)
XY	XY	XY	XY

wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 Zweck der Absichtserklärung

Die vorliegende Absichtserklärung bezweckt die gegenseitige rechtliche Absicherung der getroffenen Abmachungen bis zum definitiven Abschluss eines Reservatsvertrages.

Art. 2 Perimeter

¹Die Absichtserklärung bezieht sich auf folgenden Perimeter innerhalb des gesamten Waldreservates:

Gemeinde	Parzellen Nr.	Grundeigentümerin	Lokalname	Waldfläche in ha (im Perimeter)
Grindelwald	XY	Bergschaft Wärgistal	XY	XY
TOTAL				

²Der Perimeter ist im Plan 1:25'000 vom xx.xx.2024 eingetragen, welcher ein Bestandteil dieses Vertrages ist.

¹Im Juni 2021 wurden die Begrifflichkeiten für Waldreservate im Kanton Bern angepasst. Seit diesem Datum entspricht ein Naturwaldreservat einem Totalreservat gemäss Art. 22 der kantonalen Waldverordnung. Die aktuellen Begrifflichkeiten in der Waldverordnung werden bei der nächsten Gesetzgebungsrevision angepasst.

²Grundlage bildet eine waldbauliche Planung, ähnlich den früheren Betriebspänen. Der Bewirtschaftungsvertrag wird nach Vorliegen der unterzeichneten Absichtserklärungen ausgearbeitet.

Art. 5 Voraussetzungen, Vorbehalte und Abmachungen

¹Sicherheit:
Bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten gefährden, können durch den Forstdienst die nötigen Massnahmen angeordnet werden.

²Forstschatz:

Bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Wälder innerhalb und ausserhalb des Sonderwaldreservates gefährden, können durch den Forstdienst die nötigen Massnahmen angeordnet werden. Angeordnete Massnahmen werden mit Forstschatzbeiträgen abgegolten.

Im Sonderwaldreservat kann Forstschatz auch auf freiwilliger Basis ausgeführt werden. Den Biodiversitätszielen ist dabei Rechnung zu tragen. Es werden jedoch durch den Forstdienst keine Totholzinsen gegen den Willen der Eigentümerin angeordnet.

³Schutzwald:

Im Perimeter des Waldreservates befinden sich Schutzwaldflächen. Die geplante Waldbewirtschaftung erfolgt nach den Grundsätzen von NaIS (Bestimmungen zur Nachhaltigkeit im Schutzwald).

⁴Infrastruktur:

Für Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen an Infrastrukturanlagen wie Gebäuden, Erschließungen, touristischen Anlagen, Wasserversorgungen o. ä., die auch ohne Reservatserrichtung anfallen würden und für die Dritte zuständig sind, bleiben diese Dritten verantwortlich. Die notwendigen Massnahmen sind weiterhin erlaubt.

Dies bedeutet, dass die ohne Waldreservat zuständigen Stellen weiterhin für den Unterhalt und die Sicherheit ihrer Infrastrukturanlagen, wie beispielsweise Kantonsstrassen, Wanderwege oder Gewässer, zuständig bleiben und die entsprechenden Kosten tragen, auch wenn diese neu durch ein Waldreservat führen.

Der Aus- oder Neubau von Anlagen ist weiterhin baubewilligungspflichtig. Die waldrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig vom Waldreservat.

⁵Alpwirtschaft:

Für die alpwirtschaftliche Nutzung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Landwirtschafts- und Naturschutzgesetzgebung sowie auffälliger weiterer Vereinbarungen, insbesondere mit der Abteilung Naturförderung betreffend Schutz der Moorbiotope, sowie des Jagdinspektors.

Aus forstlicher Sicht bleibt nach Abschluss eines Waldreservatsvertrages eine Alpwirtschaft im bisherigen Rahmen weiterhin erlaubt. Erlaubt sind insbesondere:

- die Beweidung mit dem heutigen Besatz,
- die Weidepflege (Schwenden) sowie
- das Offthalten bestehender Zügelwege.

Eine Trennung von Wald und Weide ist erforderlich, sofern die Walderhaltung gefährdet ist. Dies gilt unabhängig von der Errichtung eines Waldreservates; d.h. aufgrund des Waldreservates ergibt sich keine zusätzliche Auszäumungspflicht.

Die Errichtung eines Waldreservates hat keine Auswirkungen auf die düngbaren Flächen.

Bestehende Pachtverhältnisse können auch innerhalb eines Waldreservates beibehalten werden.

⁶Jagd, Sammeln von Pilzen und Beeren:
Das Waldreservat hat keine Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd. Es gelten die Bestimmungen des Jagdinspektors.

Das Sammeln von Pilzen und Beeren wird durch das Waldreservat nicht zusätzlich eingeschränkt.

⁷Perimeter und Beiträge:
Bei einer außälligen Absage der Bergschaft Ittrami vom Waldreservat behält sich der Kanton vor, in Absprache mit der Bergschaft Wärgistal den Perimeter anzupassen oder auf ein Reservat zu verzichten. Bei wesentlichen Perimeteränderungen durch den Rückzug von Waldeigentümern behält sich der Kanton vor, den ökologischen Beitrag pro ha entsprechend zu reduzieren.

⁸Losholzerei, Reparationsholz, Hüttenholz:
Die Losholzerei, Reparationsholz und Hüttenholz ist nach vorgängiger Absprache mit dem Revierförster weiterhin erlaubt.

Art. 6 Offene Punkte

Folgende wichtige Fragen sind noch zu klären:

Gegenstand	Verantwortlich
Koordinierung der Interessen der Jungfraubahnen betr. touristischen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des geplanten Waldreservates.	Waldabteilung

Art. 7 Dauer und Rücktritt

¹Die Absichtserklärung bleibt bis zum Abschluss des definitiven Vertrages in Kraft, maximal jedoch bis am [Z.B. 31.12.2025]

²Die Vertragspartner sind berechtigt, von der Absichtserklärung zurückzutreten, sofern der Reservatsvertrag den Eigentümersversammlung abgelehnt wird, wesentliche Änderungen in der Ausgangslage auftauchen oder wesentliche neue Erkenntnisse aus der öffentlichen Auflage vorliegen.

³Diese Abmachung gilt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kredite durch die finanzkompetente Behörde.

Art. 8 Streiterledigung

Über Streitigkeiten aus diese Absichtserklärung, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).

Art. 9 Hinweise

Nr.	Was	Weiteres Vorgehen/ungefährer Zeitplan	Zuständig	Termin
1	Versand Absichtserklärung	Waldabteilung		Februar/März 2024
	Abstimmung an Einig über Absichtserklärung	Eigentümerin		April 2024
2	Ausarbeitung Grundlagen und Massnahmenplanung	Waldabteilung		Sommer 2024
3	Vertragsausarbeitung	Eigentümerin		Ab Mai 2024
4	Abstimmung über Reservatsvertrag	Eigentümerin		Herbst 2024 / Frühling 2025
5	Vertragsabschlüsse	Vertragspartner		per 01.01.25

Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Alpen
Michel Brügger, Abteilungsleiter

Grundeigentümerin
Bergschaft Värgistal oder Ittmanen, je eine separate Absichtserklärung
[REDACTED], Bergschaftspräsident

Ort, Datum _____

Unterschrift: _____

Ausfertigung: je ein Exemplar für alle Vertragsparteien (2-fach)

Anhänge
– Perimeterplan 1:25'000 vom 13.12.2023



